



POC-Antigen Schnelltest

Schriftliche Bestätigung der getesteten Person über die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests und das Vorlegen des zutreffenden Nachweises der Anspruchsberechtigung für eine Testung nach der Coronavirus-Testverordnung in der aktuellen Fassung an einer Teststation der Contime GmbH, Friedrich-Bergius-Ring 11, 97076 Würzburg

Für einen direkten Erregernachweis zur Klärung des Verdachts auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wurde am heutigen Tag ein PoC-Antigen-Test durchgeführt.

Dies bestätige ich hiermit.

Würzburg,

Ort, Datum

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Unterschrift der getesteten Person/ des gesetzlichen Vertreters

Hinweis: Wer dieses Dokument mit unrichtigen Angaben befüllt oder fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht handelt strafbar. Stellt sich nachweislich heraus, dass der Test nicht aus dem genannten Anlass erfolgte, werden die Kosten hierfür nachträglich erhoben.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Contime GmbH, Friedrich-Bergius-Ring 11, 97076 Würzburg, E-Mail: info@contime.net, Tel. 0931/3293060 verantwortlich. Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs.1 lit. C DSGVO i.V.m. §7Abs. 5 TestV. Die Contime GmbH als Betreiber von Teststationen ist ein vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Leistungserbringer (§6Abs.1 Nr.2 TestV). Als nach §6Abs.1 TestV berechtigter Leistungserbringer hat die Contime GmbH gemäß §7Abs.5 TestV die nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nr. 1 zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Zur Auftrags- und Leistungsdokumentation zählt insbesondere auch die schriftliche und elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests (§7Abs.5 Nr.8 TestV). Die Angaben nach Nr. 5-8 des §7Abs.5 TestV sind lokal zu dokumentieren und werden im Rahmen der Abrechnung nicht an die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt Lediglich im Rahmen einer Überprüfung kann eine Vorlage dieser Angaben von der KV verlangt werden. (7aAbs.1 und 2 TestV). Sie können in diesem Zusammenhang dazu genutzt werden, zu bewerten ob die abgerechnete Testleistung tatsächlich und ordnungsgemäß erbracht wurde oder ob der Anspruch nach §4 der TestV bei Ihnen vorlag. Sie haben ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer personenbezogenen Daten, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung sowie ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, prüft die Contime GmbH, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.